

Kurrendeschüler in Schweidnitz.

Es ist weltbekannt, daß Luther während seines Aufenthaltes auf der Schule in Eisenach Kurrendeschüler war, mit seinen armen Schulgenossen an bestimmten Tagen von Haus zu Haus zog und geistliche Lieder anstimmte, sodaß er, wie er sich später selbst ausdrückte, den „Brotreigen“ hat singen müssen. Nicht ganz so allgemein bekannt dürfte es sein, daß dieser schöne Brauch des Kurrendesingens in mancher Stadt Thüringens und Sachsens, wie der Verfasser dieser Zeilen aus persönlicher Anschauung weiß, sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Höchst angenehm war ich überrascht, als ich in Jena eine Anzahl Knaben, die gleichmäßig in schwarze Mäntel gekleidet waren, anrücken sah und vor den Türen vieler Bürger ihre geistlichen Weisen anstimmen hörte, die unter der Leitung eines älteren Mitschülers rein und innig vorgetragen wurden. Im Geiste sah ich den Lutherknaben in ähnlicher Weise in den Straßen Eisenachs herumziehen und hörte seine angenehme Stimme. Ziemlich unbekannt ist es aber zweifellos, daß auch in Schlesien und zwar in Schweidnitz einstmal Kurrendeschüler vorhanden gewesen sind.

Der Präzentor Ignaz Müßiggang schreibt um 1690 über die hier 1561 begründete evangelische Lateinschule: „Zur Zeit der Kezerei wurde eine Anzahl armer Schüler von 20 und mehr, die den Namen „Betschüler“ führten, unterhalten. Sie waren einförmig in schwarze Mäntel gekleidet, mußten täglich morgens gegen 5 oder 6 Uhr eine Stunde lang beten und singen und erhielten dafür Kleidung, Tuch, Schulbücher und eine wöchentliche Unterstützung. Ihr Führer war der städtische Almosensreiber“. ¹⁾

¹⁾ Schweidnitzer Wochenblatt 1819, Stück 36.

Ist auch aus diesen Worten nicht ganz klar zu ersehen, ob die hier genannte Einrichtung mit dem Kurrendesingen identisch oder ihm nur ähnlich war, so unterliegt es doch nicht dem geringsten Zweifel, daß am Anfange des 18. Jahrhunderts wirkliche Kurrendeschüler durch die Straßen von Schweidnitz zogen, wie die nachfolgenden Zeilen beweisen werden.

Als im Jahre 1654 die *viridium* (Gründonnerstag, 2. April), da erst das Interimskirchlein bestand und der Bau der Friedenskirche noch vorbereitet wurde, durch den Pastor prim. Matthäus Hoffmann im Namen des ganzen Ministeriums und in Gemeinschaft mit den „Deputierten, civibus honoratoribus, den Kirchenvätern und fürnehmsten Zünften“ die erste Kirchenordnung entworfen, besiegelt und unterschrieben worden war, hatte § 14 folgende Fassung erhalten: „Weil wie Predigtstuhl und Altar, also auch Chor und Orgel zusammengehören und beides, Beten und Singen, den Gottesdienst miteinander vollkommen machen, also werden notwendig ein Kantor und Organist je eher, je besser bestellt werden müssen. Der Kantor soll das Chor dirigieren und sich mit dem Organisten wie im Musizieren, also auch sonst wohl verstehen. So wird nach der Harmonie ihrer Gemüter auch die Musik desto lieblicher übereinstimmen und die Herzen dadurch in das Lob Gottes wonniglich gezogen und mit dem Vorgesamach der englischen, vor dem Throne Gottes das ewige Sanctus, Sanctus, Sanctus spielende Musik erfüllet und erfreuet werden.“

Mit schmerzlichem Bedauern wurde dabei das Fehlen einer Schule empfunden, aus deren Schülern am besten ein Kirchenchor hätte gebildet werden können. Die berühmte, schon oben erwähnte evangelische Lateinschule war nämlich 1629 bei dem Einrücken der Jesuiten aufgelöst worden, und konnte sie auch 1632, als sich die Kriegslage für die Evangelischen günstiger gestaltet hatte, aufs neue eröffnet werden, so wurde sie doch 1635 für immer geschlossen. Eine neue evangelische Schule zu errichten, war durch kaiserliche Anordnung aufs allerstrengste untersagt, und alle Bitten der Evangelischen wurden rund abgeschlagen.

Als aber infolge der Konvention zu Ultranstädt am 26. Januar 1708 eine neue Lateinschule, *Gyzeum* genannt, bei der Friedenskirche begründet worden war, wurde bald darauf aus ihren Schülern ein „Musikalischer Chor“ errichtet, der zunächst die Aufgabe hatte, den Gottesdienst durch die Aufführung geeigneter Musikwerke zu verschönern, aber auch an drei Tagen in der Woche durch die Stadt wanderte und vor den Häusern derjenigen evangelischen Bürger, welche es wünschten, geistliche Lieder sang. Über seine Wirksamkeit und innere Beschaffenheit gibt ein Schriftstück vom 3. Oktober 1709 Auskunft, welches den Titel führt:

Leges, wie das Neue auffgerichtete Musicalische Chor bey der Evangelischen Kirche zur Heyl. Dreyfaltigkeit sowohl in als außer derselben sich zu verhalten habe.

Sie lauten wörtlich:

1. Soll auf dem Chor in der Kirche dem Kantor allemal das Direktorium der ganzen Musik einzig und allein verbleiben, wornach sich sowohl der Praefectus als Adjunctus Chori nebst denen übrigen Bestellten bei dem Chore zu richten haben.

2. Sollen sie sich alle auf dem Chore zu rechter Zeit und bescheidenlich einfinden, an Fest- und Sonntagen durchs ganze Jahr bei der Amtspredigt um $\frac{3}{4}$ auf 8 Uhr und bis geendigter Kommunion verbleiben; zur Besperzeit aber $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr; von Ostern bis Michaelis in Frühpredigten von $\frac{3}{4}$ auf 5 Uhr, ingleichen bei dem Rorate zur Adventszeit $\frac{3}{4}$ auf 7 und zur Christnacht $\frac{3}{4}$ auf 4 Uhr des Morgens allemal erscheinen; die Sonnabends und vor einfallenden Fest- und Aposteltagen gewöhnlichen Bessern gehöriger Zeit Besuchung und die ordentlichen Singestunden abwarten.

3. Sollen sie dieselben Partes, so ihnen vorgeleget werden, andächtig, fleißig und modest singen oder spielen und sich die Stimmen nicht selbst erwählen, noch weniger sich von der angewiesenen Berrichtung des Cantoris oder Praefecti widerspenstig entbrechen.

4. Sollen die Vokalisten wohl acht haben auf die Responsoria, daß sie, wenn vor dem Altar intonieret wird, insgesamt deutlich,

langsam und verständlich respondieren und nicht so unordentlich und ohne Verstand, wie leider bishero geschehen.

5 Wenn ein Lied angefangen wird, was mit Pauferung der Orgel verständlich geschehen soll, sollen sie dem Cantori oder welcher an dessen Statt das Direktorium führet, treulich assistieren, damit die Gemeine den angefangenen Gesang desto besser hören, verstehen und nachsingen möge.

6. Wenn ein Lied, so der Gemeine noch nicht recht bekannt, gesungen wird, sollen sie alle verbunden sein, dasselbe durchgehends mit lauter Stimme andächtig mitzusingen, die Köpfe herausstrecken und nicht zwischen der Orgel sich verkriechen, damit es die Gemeine desto besser vernehmen und lernen kann.

7.¹⁾ Singetage (nämlich vor den Bürgerhäusern) sollen sein Sonntags von 12 bis 1 Uhr, Mittwochs und Sonnabends zu Mittage von 12 bis 2 Uhr, und es also einrichten, daß sie mit Stadt und Vorstadt die Woche einmal herumkommen, so es möglich.

8. Soll ein jeder, wenn die Singetage schön sein, zu rechter Zeit und zwar eine Viertelstunde zuvor im Chore sein, oder der Weiträumigkeit wegen des Hinausgehens zu evitieren bei dem Praefecto sich sammeln und daselbst ausgehen.

9. Soll keiner ohne erhebliche Ursache das Chor veräumen bei Strafe eines Silbergroschens.

10. Soll niemand aus dem Chore gehen, wo er nicht vorher von dem Praefecto oder Adjuncto Urlaub bekommen.

11. Sollen sie, wenn ein Lied oder muteta (Motette) gemacht wird, fleißig Achtung geben und nicht obenhin singen.

12. Soll jedem Bürger freistehen, einen eigenen Gesang oder Arie zu erwählen und ihm (sich) singen zu lassen, so sie auch willig tun und befolgen müssen.

13. So aber jemand in diesem oder jenem Hause nicht singen lassen wollte, das Haus vor ihnen zumachte oder sie abwies, sollen sie mit aller Bescheidenheit vorbeigehen und hinkünftig sich darnach richten.

14. Sollen sie allezeit auf der Straße stille und modest gehen, nicht plaudern, puerilia traktieren und zu Winterszeit

¹⁾ Die fett gedruckten Nummern beziehen sich auf das Kurvendesingen.

mit Schneebällen exerzieren bei Strafe des Ausstoßes aus dem Chore.

15. Wenn einem von den Superioribus was befohlen wird, soll er es willig tun, nicht darwider setzen, noch antworten bei Verlust seines Anteils der ganzen Woche.

16. Bei dem Umgange sollen die Exspektanten einen um den andern die Stimmen und die Büchse tragen und denjenigen, welche ihnen einlegen, höflichst danken und von niemand etwas erpressen, die Stimmen und die Büchse nach dem Absingen wiederum an gehörigen Ort bringen.

17. Die wöchentlich kolligierten Gelder sollen sie nach Maßgebung der absonderlich abgefaßten Klassifikation unter sich einteilen.

18. Sollen diejenigen, so ihre Eltern oder Befreundete haben, das empfangene Geld richtig einhändigen. Diejenigen aber, so *hospitia* haben, werden das ihrige wohl zu Räte halten, ihnen (sich) davon benötigte Kleider, Weißzeug, Bücher kaufen und, so sie was übrig haben, zu ihrer künftigen Notdurft aufheben und also den von vielen gutherzigen Wohlthätern empfangenen Segen nicht liederlich verschwenden.

19. Wenn sie mit dem Cantore den Neujahr-Gang halten und den Tag nach dem Neujahr anfangen, soll der Cantor gehalten sein, die ersten drei Tage zu Abend ihnen *de propriis* ein Stück Essen und einen Trunk Bier zu geben, dagegen sollen sie früh von 8 Uhr bis abends um 4 Uhr ihm bei dem Umgange fleißig assistieren, es sei denn, daß was Extraordinäres bei der Kirchen und dem Chore zu tun vorfiel. Das einkommende Geld soll täglich gezählet und in drei Teile geteilet werden, davon der Cantor *tertiam partem* vor sich und das Chor die übrigen zwei *partes* unter sich zu teilen haben wird.

20. So einige aus der Bürgererschaft sich resolvieren sollten, vor den wöchentlichen Umgang *annualim* dem Chore etwas zu geben, sollen sie, nachdem sie abgesungen, ohne etwas abzubeißen bescheidenlich vorbeigehen.

21. Das Biergehen in die Schenthäuser, wie auch das nächtliche Bier-, Branntwein-, Tabaksaufen und Spielen in Privathäusern und heimlichen Gesöchern, wie nicht weniger

jedem aufzuwarten sich zu unterstehen, um also dadurch einen Prätext zu nehmen, heimliche Zusammenkünfte zu hegen, soll ihnen gänzlich bei hart empfindlicher Strafe untersagt sein und zwar erstlich des *carceris*, nachmals bei Verlust ihrer wöchentlichen Einkünfte und dann drittens bei gänzlicher Ausstoßung aus dem Chore.

22. Sollte aber unter ihnen einige Zwistigkeit und Unvernemen entstehen, so sie nicht entscheiden könnten, oder einem und dem andern zu viel geschehe, alsdann sollen sie gehalten sein, sich deswegen bei dem Herrn *Primario* oder dem Ober-Vorsteher anzumelden, da ihnen denn verholten werden wird, was billig und recht sei.

23. Diejenigen, so *hospitia* haben, sollen zur rechten Zeit abends zu Hause sein und ohne Vorbewußt des Hausherrn nicht vom Tische, viel weniger nächtlicher Zeit außer dem Hause bleiben.

24. Wenn einer von den *membris chori* krank oder verreisen müßte, auch anderer Unumgänglichkeit wegen nicht erscheinen könnte, soll er doch verbunden sein, solches bezeiten anzumelden oder durch einen andern bei denen *Superioribus* sich entschuldigen lassen, um der ausgesetzten Pön sich zu befreien.

25. Weil auch befunden worden, daß zeithero in Häusern und vor den Thüren große Unordnung entstanden, einer da, der andere dorthin getreten, als soll dieses hinfüro anders nicht geschehen, sondern jede Stimme ihren gehörigen *locum* haben und behalten, der Bassist und Tenorist seinen, und der Altist und Diskantist auch die ihrigen, und dieses bei der *Remotion*, welcher sich dagegen setzen wird.

26. Sollen sie insgesamt allemal die *Mensur* oder Takt des *Praefecti* beobachten.

27. Sollen ihrer auch nicht so viel, als zeithero geschehen, eine Stimme singen, sondern ein oder etliche Tenoristen künftighin sich gewöhnen, den Bass mitzusingen (!)

28. Weil man auch bis anhero höchst ärgerlich wahrnehmen müssen, daß nicht allein im Gange auf den Gassen und Straßen alle *modestie* und *civilité* hintan gesetzt worden, wie denn auch im Chor viel unnützes Geschwätz und Blaudern

getrieben worden, als wird es ihnen hiermit gänzlich untersaget und dem Cantori und Praefecto nachdrücklich mitgegeben, dergleichen frevele Impetranten sowohl in foro als choro zu observieren, sie ernstlich davon abzumahnem und, wenn sie nicht parieren und diesem nach es nicht besser, sondern in ihrer bösen, bei ihnen wohnenden Unart noch ärger und schlimmer machen, sobald ohne weitere Erinnerung bei dem Ober-Vorsteher und Directore, als Herrn Primario und Inspectore, in deren Abwesenheit aber bei dem Herrn Rectore anmelden, womit sie sodann ihres Verbrechens halben zu gebührender Strafe gebracht werden können.

29. Insgesamt sollen sie sich gänzlich von Zank, Zorn, Groll, Murren, Bitterkeit, Schlägerei und anderer Unanständigkeit enthalten, hingegen friedlich, freundlich, sanftmütig und einträchtig zusammen stimmen und den großen Gott anrufen, daß er den Zweck ihrer musikalischen Zusammen-Stimmung zu Ausbreitung dessen Ehre, zur Aufmunterung der täglichen Buße und Andacht, Vergnügung der Seelen und einen Vor-schmack der himmlischen Chöre sein lassen wolle.

Urkundlich sind die wohl abgefaßten Leges zu beständiger und schuldiger Nachverhaltung durch einen Handschlag von ihnen angenommen, ausgefertigt und mit dem gewöhnlichen Schul-In-siegel corroborieret worden. Geschehen Schweidnitz bei enger Zusammenkunft den 3. Oktober 1709.

Schweidnitz.

Heinrich Schubert.